Praxischeck

Digitalisierung der Stromsteuerentlastung nach§ 9b StromStG

„3 Wochen Sprint Stromsteuergesetz §9b“

1. Inhalt und Ziel des Projekts

Der im Januar 2024 in Kooperation mit der DigitalService GmbH durchgeführte Praxischeck zur Digitalisierung der Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft nach § 9b StromStG hatte das Ziel, die aktuellen Prozesse und bestehenden Probleme von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Entlastung zu analysieren (Ist-Prozess), einen überarbeiteten Prozess darzustellen sowie Aufgaben zu definieren und zu priorisieren, um eine Vereinfachung und Beschleunigung des Antragsverfahrens bis zum 31.12.2024 zu erreichen.

Eine Verbesserung des Ist-Prozesses war notwendig, da ab dem 1.1.2025 aufgrund von erfolgten Änderungen im Haushaltsfinanzierungsgesetz bedeutend mehr Anträge zur Erstattung der Stromsteuer nach § 9b StromStG bei den Hauptzollämtern (HZÄ) eingehen werden. Ohne tiefgreifende Änderungen wird der damit einhergehende Mehraufwand nicht bewältigt werden können. Um diesem Problem zu begegnen, sollte die Antragstellung vereinfacht und die Antragsprüfung (weitestgehend) automatisiert werden.

Die Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG zielt darauf ab, Unternehmen durch teilweise Erstattung der Stromsteuer finanziell zu entlasten. Dafür müssen Unternehmen einen Antrag stellen, der von den HZÄ geprüft wird. Das von der Bundesregierung Ende 2023 beschlossene Strompreispaket wurde im Stromsteuerrecht mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 umgesetzt. Für in den Jahren 2024 und 2025 verbrauchten Strom erhalten begünstigte Unternehmen nun 20 € Stromsteuer pro Megawatt-Stunde (MWh) erstattet, statt bislang 5,13 €/MWh. Um auch sehr kleine Unternehmen zu entlasten, wurde die bisherige Erstattungsgrenze von 250 € (sog. Sockelbetrag) beibehalten. Der Jahres-Mindestverbrauch an Strom, ab dem die Begünstigung beantragt werden kann, sinkt somit von rd. 48,7 MWh auf 12,5 MWh. Die durch die herabgesetzte Antragsschwelle hinzukommenden Unternehmen können die Entlastung für 2024 verbrauchten Strom ab 1.1.2025 beantragen. Aus diesem Grund wird ab 2025 mit bis zu 666.000 Anträgen gerechnet, statt der aktuellen ca. 34.000 Anträge im Jahr. Die HZÄ müssen diesen Mehraufwand weitgehend ohne zusätzliches Personal bewältigen. Ohne Anpassung der Verfahrensweisen würde der Personalbedarf rein rechnerisch in den betroffenen Bereichen um ein Vielfaches ansteigen bzw. wäre mit enormen Bearbeitungsrückständen zu rechnen.

Bisher konnten Unternehmen den Antrag auf Entlastung sowohl digital als auch papiergebunden ausfüllen und einreichen. 85% der Anträge gingen noch in Papierform ein und mussten zunächst händisch in das IT System der Zollverwaltung zur weiteren Bearbeitung übertragen werden. Insbesondere dieser Arbeitsschritt war nicht nur zeitaufwendig, sondern auch fehleranfällig.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nahm den aufgrund der Umsetzung des Strompreispakets ab 2025 zu erwartenden Mehraufwand zum Anlass, einen Praxischeck mit allen Arbeitsebenen der Zollverwaltung durchzuführen, um Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und dabei insbesondere den Bedarf und die Umsetzung im Bereich der IT-Verfahren festzustellen und dies ggf. durch weitere rechtliche Anpassungen zu begleiten. Dabei stand die Entlastung der HZÄ beim Erfassen und Bearbeiten der Anträge im Vordergrund.

2. Eingebundene Stakeholder und Organisationen

Neben der DigitalService GmbH wurde aufgrund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens ein kleiner, aber sehr erfahrener Kreis an Anwendern und Stakeholdern eingeladen, die sowohl in der Theorie als auch in der Praxis vertiefte Kenntnisse zum Antragsverfahren, der IT und der zugrundeliegenden Gesetzgebung haben. Teilnehmer waren u.a.:

- Vertreter der Generalzolldirektion (GZD) sowohl vom betroffenen Fachreferat als auch Vertreter der für die IT-Umsetzung zuständigen Referate, insb. des Projekts MoeVe Zoll 2021
- Vertreter der Hauptzollämter als Praxisanwender im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben und Nutzer der IT-Systeme und
- Vertreter des zuständigen Fachreferats im BMF.

Die besonders wertvolle Expertise der DigitalService GmbH trug maßgeblich dazu bei, alle wesentlichen Akteure lösungsorientiert, gezielt, konstruktiv und ohne hierarchische Vorgaben zusammenzubringen und ein klares Ziel zu verfolgen.

3. Form und Gestaltung der Einbringung

Der Praxischeck fand im Rahmen einer dreiwöchigen Arbeitsgruppe vom 15.1.2024 bis zum 2.2.2024 unter dem Titel *„3 Wochen Sprint Stromsteuergesetz §9b“* in Form von regelmäßigen Austauschterminen via Webex oder bei Vorort-Terminen im BMF, bei der GZD, den verschiedenen HZÄ und der DigitalService GmbH statt.

Im Rahmen des Praxischecks wurden folgende Themenblöcke intensiv besprochen und mögliche Verbesserungsvorschläge diskutiert:

- Anwendungsbereich und Ausgangslage der Regelungen (Rulemap, Rückwärtsplanung vom Ziel ausgehend),
- Antragsverfahren nach Status Quo (z.B. Vordrucke, Nutzung IT),
- Antragsbearbeitung nach Status Quo (z.B. Praxis in den HZÄ unter Einbeziehung der Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge der Unternehmen),
- die IT-Landschaft sowie
- der rechtliche Anpassungsbedarf.

4. Wesentliche Erkenntnisse

Es wurde deutlich, dass das bisherige Antrags- und Entlastungsverfahren nicht für ein Massenverfahren geeignet war. Das galt insbesondere für kleine und bisher in der Anwendung des Stromsteuerrechts nicht versierte Unternehmen. Im Wesentlichen wurde folgender Anpassungsbedarf identifiziert, der zur Erreichung der Automatisierung der Antragstellung und -prüfung bis Ende 2024 umzusetzen war:

- **Rechtliche Änderungen:**
  - Vorziehen der erst für 2027 vorgesehenen Online-Verpflichtung zur Einreichung der Anträge,
  - Vorhaltepflichten von Nachweisen einführen (Wechsel von Vorlagepflicht)
  - Vereinfachung und Vereinheitlichung der Rechtsnormen für mehr Verständlichkeit und Digitaltauglichkeit (z. B. beim buchmäßigen Nachweisen, weniger Ermessensvorschriften, klare Regelungen)
- **IT Änderungen:**
  - Priorisierung und Neuprogrammierung der vorgesehenen Änderungen insb. im IT-Verfahren MoeVe, auch im Vorgriff auf rechtliche Regelungen
  - Teilautomatisierung der Antragsbearbeitung in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern

Des Weiteren floss die Expertise der DigitalService GmbH direkt in die Neufassung der digitalen Antragsformulare mit dem Fokus auf mehr Nutzerfreundlichkeit und Vereinfachung ein.

5. Umsetzung der Erkenntnisse

Die durch den Praxischeck gewonnenen Erkenntnisse wurden umfassend ausgewertet und Meilensteine für den Verlauf des Jahre 2024 zur konkreten Umsetzung gesetzt. Noch parallel zum Praxischeck begannen die Arbeiten zur Umsetzung auf allen beteiligten Ebenen der Verwaltung sowie im BMF.

6. Ergebnis und weitere Schritte

Die Erkenntnisse aus dem Praxischeck flossen direkt in die Überarbeitung der stromsteuerrechtlichen Vorschriften ein, die Teil des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht wurden. Parallel wurden die Arbeiten an den vereinfachten Antragsformularen sowie die priorisierte Umsetzung im IT-Verfahren MoeVe direkt und im Vertrauen auf das Inkrafttreten der rechtlich notwendigen Änderungen eingeleitet. Der abschließend beratene Gesetzentwurf konnte aufgrund politischer Entwicklungen gegen Ende 2024 jedoch nicht beschlossen werden. Um die im Praxischecks identifizierten und notwendigen Rechtsänderungen dennoch zu erreichen, wurde kurzfristig die Vierte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und

der Stromsteuer-Durchführungsverordnung erarbeitet und ist am 31. Dezember 2024 in Kraft getreten. Dies machte nochmals umfängliche Anpassungen auch im Bereich der IT notwendig, die aber dennoch im Januar 2025 erfolgreich ausgerollt wurden.

Im Ergebnis hat die Bundesregierung die gesetzlichen Regelungen und IT-Verfahren so angepasst und modernisiert, dass unter konsequenter Beachtung der Prinzipien für digitaltaugliche Gesetzgebung eine Onlinepflicht zur Antragstellung eingeführt wurde. Die händische Erfassung von Anträgen entfällt fast gänzlich, da Anträge zum Teil vollständig automatisiert bearbeitet werden können. Vorhalte- statt Vorlagepflichten erleichtern Antragsverfahren auch über die Regelung des § 9b StromStG hinaus. Auch für die weitere Gesetzgebung und Weiterentwicklung der IT-Verfahren werden die Ergebnisse des Praxischecks berücksichtigt werden.

Der mit Hilfe der DigitalService GmbH geleitete, innovative, stringente und hierarchieoffene Austausch hat sich als sehr nützlich erwiesen. Es konnten schnell umsetzbare und zielführende Maßnahmen erkannt und die Umsetzung unmittelbar angestoßen werden.